Amtsblatt

der Samtgemeinde Schüttorf

Nr. 20 **Jahrgang 2026** **Erscheinungstag: 03.09.2026**

Inhalt

Aufwandsentschädigungssatzung der Gemeinde Engden

Herausgeber: Samtgemeinde Schüttorf – Der Samtgemeindebürgermeister- Markt 2, 48465 Schüttorf

S a t z u n g

über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige in der Gemeinde Engden

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Engden in seiner Sitzung am 30.06.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Mitglieder des Rats und die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder erhalten Entschädigungen nach Maßgabe dieser Satzung. Zu den Entschädigungen gehören:

a) Aufwandsentschädigungen,

b) Verdienstausfall

c) Fahr- und Reisekostenvergütung.

§ 2

Aufwandsentschädigungen

(1) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister erhält für ihre/seine ehrenamtliche Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 500,00 Euro. Die Entschädigung für die/den 1. stellvertretende(n) Bürgermeisterin/Bürgermeister wird auf monatlich 100,00 Euro festgesetzt. Die/der 2. stellvertretende Bürgermeisterin/Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 80,00 Euro. Die Protokollführerin/der Protokollführer erhält eine pauschale Aufwandsentschädigung von 60,00 Euro je gefertigtes Protokoll.

(2) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung beginnt mit dem Monat der Wahl und endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Amtszeit endet.

(3) Sämtliche Ratsmitglieder erhalten ein Sitzungsgeld von 50,00 Euro je Sitzung für die Teilnahme an Rats- und Ausschusssitzungen.

(4) Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat der Gemeinde angehören, erhalten für die Teilnahme an einer Rats- oder Ausschusssitzung als Ersatz für ihre Aufwendungen ein Sitzungsgeld von 15,00 Euro.

§ 3

Ruhensregelung

(1) Ist der Bürgermeister länger als 2 Monate an der Ausübung seines Amtes verhindert, wird nach dieser Zeit die Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 1 nicht mehr gezahlt. Nach Ablauf dieser Zeit erhält der 1. Stellv. Bürgermeister für die Dauer der Vertretung die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters, die jedoch auf die dem stellv. Bürgermeister gemäß § 2 Abs. 1 zu zahlende Aufwandsentschädigung anzurechnen ist.

(2) Sind die stellv. Bürgermeister länger als 2 Monate an der Ausübung ihres Amtes verhindert, so wird nach diesem Zeitpunkt die Aufwandsentschädigung gemäß § 2 Abs. 1 nicht mehr gezahlt.

(3) Für die Zeit des Ruhens des Mandats (§ 53 NKomVG) sind Entschädigungsansprüche nach dieser Satzung ausgeschlossen.

§ 4

Verdienstausfall

(1) Ratsmitglieder und die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz der durch die Mandatsausübung bedingten finanziellen, beruflichen oder häuslichen Nachteile im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen.

(2) Der Ersatz des Verdienstausfalles wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit gerechnet. Bei der Berechnung des Verdienstausfalles wird außer der tatsächlichen Dauer der Sitzung die notwendige Zeit für die Hin- und Rückreise zwischen Wohn- und Sitzungsort berücksichtigt.

(3) Verdienstausfall wird nur ersetzt für die Zeiten werktags zwischen 08.00 Uhr und 18.00 Uhr. Das gilt nicht bei nachgewiesener Schichtarbeit.

(4) Unselbstständig Tätigen – oder auf Antrag deren Arbeitgeber – wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall bis zu einem Höchstbetrag von 40,00 € je Stunde ersetzt.

Soweit ein Rechtsanspruch auf Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes für die Zeit der Mandatsausübung besteht, geht dieser dem Anspruch auf Verdienstausfall vor.

(5) Selbstständig Tätigen wird auf Antrag eine Verdienstausfallpauschale je Stunde gewährt, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstausfallpauschale beträgt 40,00 € je Stunde, höchstens jedoch für 8 Stunden je Tag. Das Einkommen ist durch Vorlage des letzten

Einkommensteuerbescheides oder einer entsprechenden Bescheinigung des Steuerberaters nachzuweisen.

(6) Berechtigte, die keine Ersatzansprüche nach den Abs. 4 und 5 geltend machen können, denen aber im beruflichen oder im häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Pauschalsatz von 15,00 € für jede angefangene Stunde.

§ 5
Aufwendungen für Kinderbetreuung und sonst. Betreuung

(1) Ratsmitglieder und die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen für eine Kinderbetreuung oder Betreuung sonstiger pflegebedürftiger Angehöriger, soweit sie infolge ihrer Mandatstätigkeit Vorkehrungen für die Betreuung ihrer Kinder oder zur Pflege der bedürftigen Personen treffen müssen.

(2) Anspruchsberechtigte sind lediglich Ratsmitglieder und nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder, bei denen Kinder vorhanden sind, die auch nicht vorübergehend ohne Betreuung bleiben können. Hierbei handelt es sich in der Regel nur um Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres. Die Notwendigkeit besonderer Vorkehrungen besteht in der Regel nur, wenn der Wohngemeinschaft keine weiteren Personen angehören, die auch sonst an der Betreuung der Kinder beteiligt sind oder wenn die Kinder nicht anderweitig (z.B. in Kindertagesstätten) betreut werden.

Gleiches gilt, wenn in der Wohngemeinschaft eine pflegebedürftige Person während der Ausübung der Mandatstätigkeit auf Betreuung angewiesen ist und keine sonstigen Personen zur Verfügung stehen, die auch sonst an der Betreuung beteiligt sind.

(3) Erstattet werden die entstandenen und nachgewiesenen bzw. glaubhaft gemachten Aufwendungen bis zu einem Pauschalstundensatz von 15,00 € max. 8 Stunden täglich.

§ 6

Fahr- und Reisekostenvergütung

(1) Zur Abgeltung ihrer/seiner Fahrtkosten erhält die/der Bürgermeisterin/ Bürgermeister nach § 55 Abs. 1 NKomVG einen monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von 100,00 €. Die Bestimmungen des § 3 Abs. 1 gelten entsprechend

(2) Die stellvertretenden Bürgermeister/-innen, die übrigen Ratsmitglieder und die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder erhalten bei genehmigten Dienstreisen außerhalb der Gemeinde Engden Reisekostenvergütung nach dem Reisekostenrecht für Beamte in Niedersachsen. Sitzungsgelder oder Auslagenentschädigungen werden daneben nicht gezahlt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.11.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 16.02.1993 (gültig ab 01.01.1993) in der Fassung der Änderungssatzungen vom 22.08.2001, vom 01.01.2016 und vom 01.11.2016 außer Kraft.

Engden, den 20.08.2026

Gemeinde Engden

(Jäckering-Heeke)
Bürgermeister

(Wisse)
1. Stellv. Bürgermeister